

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 17 (1942)

**Heft:** 1

**Artikel:** Für ein neues zürcherisches Medizinalgesetz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101398>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Für ein neues zürcherisches Medizinalgesetz



Zu Großvaters Zeiten

Zu Großvaters Zeiten ist das zürcherische Medizinalgesetz beraten und beschlossen worden. Noch war die Genossenschaftsidee nach heutiger Auffassung unbekannt, obwohl der Konsumverein Zürich um diese Zeit seine ersten Gehversuche machte an der Hand von Karl Bürkli, der, von den Lehren Karl Fouriers begeistert, diese praktisch zu verwirklichen bemüht war. Bei der Beratung des Medizinalgesetzes von 1854 konnte natürlich niemand voraussehen, daß unter dessen Herrschaft einmal genossenschaftliche Apotheken entstehen könnten.

Erst 55 Jahre später, im Jahre 1909, ist die Gründung der ersten Genossenschafts-Apotheke beschlossen worden. Was hat sich in dieser Zeit nicht alles gewandelt! Die ganze Lebenshaltung ist anders geworden. Die wissenschaftliche Forschung hat gerade auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und der Krankenfürsorge viele und wichtige Erkenntnisse erzielt und verwirklicht. Dafür nur zwei Belege: Von 1000 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahr um 1880 durchschnittlich 188, im Jahr 1939 noch 48. Von 1000 Männern wurden ums Jahr 1880 ihrer 126 mehr als 75 Jahre alt; um 1930 ihrer 276.

Diesem Wandel der Zeit hat der Regierungsrat im Jahr 1909 Rechnung getragen, als er der Genossenschafts-Apotheke Winterthur die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke erteilte, mit der Begründung:

«Die Bestimmung des bisherigen Medizinalgesetzes, daß jeder, der eine Apotheke betreibe, auch Eigentümer derselben sein soll, läßt sich nicht mehr durchführen. Der Staat hat auch kein Interesse daran, wem eine Apotheke gehört, und muß nur verlangen, daß dieselbe von einem patentierten Apotheker geleitet werde.»

Ein bundesgerichtlicher Entscheid in einer andern Sache veranlaßte den Regierungsrat im Jahr 1937, als die Kon-

zession der Genossenschafts-Apotheke Winterthur erneuert werden sollte, dies zu versagen. Die Genossenschaft hat dann gemeinsam mit den Krankenkassen und Konsumvereinen eine Volksinitiative eingereicht, durch welche der Abschnitt des bestehenden Gesetzes über das Apothekerwesen neu geregelt wird, wobei auch bestimmt ist, daß Genossenschaften, die von Krankenkassen gebildet werden, die Bewilligung zum Betrieb von Apotheken erhalten können, wenn deren Leitung einem diplomierten Apotheker übertragen wird.

Es erscheint ohne weitere Begründung selbstverständlich, daß den Krankenkassenverbänden als größte Heilmittelverbraucher das Recht zustehen soll, auf dem Wege der Selbsthilfe die Erfüllung ihrer Aufgaben wirksamer zu gestalten durch den Betrieb eigener Apotheken. Die Befürchtung, daß allzu viele Genossenschafts-Apotheken entstehen werden, ist unbegründet, denn auch die Genossenschaften müssen gewissenhaft haushalten, und bei der übergroßen Zahl bestehender Apotheken im Kanton Zürich sind den Neugründungen enge Grenzen gezogen.

Es handelt sich vor allem zunächst darum, den bestehenden Genossenschafts-Apotheken das gleiche Recht einzuräumen, das unter gleichen Bedingungen jedem andern Apotheker zusteht. Damit sollen die vier genossenschaftlichen Apotheken im Kanton vor dem Untergang bewahrt werden, nachdem die Zürcher 10 bis 20, die Winterthurer 32 Jahre klaglos gearbeitet und viel Gutes gewirkt haben.

Die Mitglieder der Bau- und Wohngenossenschaften des Kantons Zürich werden nicht zurückstehen, wenn es gilt, den Genossenschafts-Apotheken zu ihrem Recht zu verhelfen, und durch ein freudiges Ja für die Annahme des Volksbegehrens auf Revision des Medizinalgesetzes eintreten.

f.